

Geschäftsstelle
des Justizprüfungsamtes
bei dem Oberlandesgericht Köln
Reichenspergerplatz 1
50670 K ö l n
Tel.: 02 21-77 11-6 11

Mitteilung für Prüflinge zur Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung

Die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist mit den erforderlichen Unterlagen frühestens drei Monate, spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Aufsichtstermin bei dem Justizprüfungsamt einzureichen. Bitte beachten Sie, dass für den Freiversuch und die Abschichtung besondere Fristen gelten. Falls die Meldung persönlich abgegeben wird, sind unbedingt die Sprechzeiten (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.30 Uhr – 11.30 Uhr und Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr) einzuhalten.

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen unter: https://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/002_aktuelles/index.php.

In der Meldung muss der Monat angegeben werden, in dem die Aufsichtsarbeiten angefertigt werden sollen. Ob eine Ladung zu dem gewünschten Klausurtermin erfolgen kann, hängt unter anderem von der Anzahl der Anmeldungen ab. Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen (so eventuell in den „Freiversuchsmonaten“ Mai und November), werden einige Prüflinge in den folgenden Monat gelost. Eine Auslosung in den Monat vor dem gewünschten Klausurmonat ist ausgeschlossen.

Die Klausurtermine für das laufende Jahr hängen an den Informationstafeln der juristischen Dekanate der Universitäten Bonn und Köln aus und sind auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes Köln eingestellt.

Für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ist die Benutzung folgender Gesetzestexte zugelassen, die Sie selbst zu den Klausurterminen mitbringen müssen:

- Schönfelder „Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband
- Sartorius I „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“
- von Hippel-Rehborn „Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen“

Zugelassen sind nur die Loseblattsammlungen.

Die verwendeten Gesetzestexte sollen auf dem Stand der letzten Nachlieferung zu Beginn des Klausurmonats sein.

Sie dürfen **keinerlei** Anmerkungen, Unterstreichungen oder ähnliches enthalten.

Ebenso ist die vorherige Markierung in den Gesetzessammlungen durch Aufkleber / Register jeder Art sowie die Verwendung von Registern jeder Art während der Bearbeitung nicht gestattet.

Weitere Hilfsmittel, wie beschriftete oder bedruckte Aufkleber / selbstklebende Zettel, persönliche Aufzeichnungen, Taschenrechner, elektronische Datenverarbeitungsgeräte, Mobiltelefone oder andere Telekommunikationseinrichtungen, dürfen nicht mitgenommen werden; jedenfalls müssen Handys vor Beginn der Klausur ausgeschaltet und unaufgefordert beim Aufsichtführenden abgegeben werden.

Verstöße werden als Täuschungsversuch im Sinne von § 22 Abs. 3 JAG NRW gewertet.

Es liegt in der **Verantwortung des Prüflings**, dass die Gesetzestexte an den Tagen, an denen die Aufsichtsarbeiten angefertigt werden, vollständig vorliegen.

Den Vorsitzenden der Prüfungsämter steht es frei, dem Aufgabentext weitere notwendige Gesetzestexte beizufügen.

Nach §10 Abs. 1 Satz 2 JAG soll die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen. Unabhängig davon ist damit zu rechnen, dass der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung im fünften Monat nach Anfertigung der letzten Aufsichtarbeit stattfinden wird.

Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung treten das ganze Jahr hindurch je nach Bedarf zusammen.

Gleichzeitig mit der Mitteilung der Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten und der Ladung zum mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung wird das Rechtsgebiet (Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) bekannt gegeben, dem der Vortrag entnommen wird. Auf die Auswahl des Rechtsgebietes hat der Prüfling keinen Einfluss.

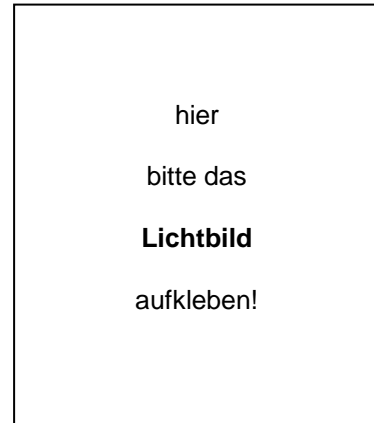
Alle Bescheide, die im Rahmen des Prüfungsverfahrens ergehen, werden an die im Meldevordruck angegebene Anschrift gesandt. Hierzu zählt auch der Bescheid über das Prüfungsergebnis. Änderungen der Anschrift können nur bei rechtzeitiger Mitteilung an das JPA Berücksichtigung finden.

Bei eventuellen weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Prüfungsamtes.

(Stand: September 2020)

Justizprüfungsamt
bei dem Oberlandesgericht
Reichenspergerplatz 1

50670 Köln



Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

Angaben zur Person

Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname: (bitte sämtliche Vornamen aufführen)			
Anschrift: (an die angegebene Anschrift werden alle Schreiben und Be- scheide übersandt)	Straße:		
	PLZ, Ort:		
	Tel.-Nr.:	_____	
	Handy-Nr.:	_____	
	E-Mail:	_____	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Familienstand: <input type="checkbox"/> nicht verheiratet <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verpartnert			
Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere: (bitte angeben)			

schwerbehindert: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		falls ja: Grad der Behinderung % (Beantwortung freige- stellt)	
Reifeprüfung: (Datum, Art der Schule, Notendurchschnitt)			
Ich <input type="checkbox"/> bin <input type="checkbox"/> war <input type="checkbox"/> bin/war nicht studentische Hilfskraft.			
Falls ja, bei: _____			

Angaben zum Universitätsstudium

Rechtsstudium vom SS/WS _____ bis SS/WS _____	Besuchte Universität(en) (auch ausländische Hochschulen):
Eingeschrieben zur Zeit der Meldung im _____ Fachsemester.	Universität: Matrikelnummer:
Unterbrechungen des Studiums: (ggf. Gründe angeben)	
Sonstige Studiengänge vom SS/WS _____ bis SS/WS _____ (bitte Nachweise beifügen)	Besuchte Universität(en):

Antrag

Ich beantrage, mich zur <input type="checkbox"/> Ablegung <input type="checkbox"/> Wiederholung <input type="checkbox"/> Notenverbesserung gemäß § 26 JAG der staatlichen Pflichtfachprüfung zuzulassen.	
Aktenzeichen eines eventuell früheren Prüfungsverfahrens	JPA _____ / _____
Ich möchte zu den Aufsichtsarbeiten im Monat _____ geladen werden.	

Angaben zum Freiversuch und zur Abschichtung

<input type="checkbox"/> Ich beantrage festzustellen, dass es sich bei meiner Prüfung um einen Freiversuch im Sinne von § 25 JAG handelt. <input type="checkbox"/> Laut beigefügtem Bescheid des JPA _____ vom _____ (Aktenzeichen _____) bleibt/ bleiben _____ Semester (SS/WS _____, SS/WS _____) bei der Berechnung der für den Freiversuch maßgeblichen Fachsemesterzahl unberücksichtigt. <input type="checkbox"/> Ich beantrage erstmals, dass folgende/s Semester bei der Berechnung der Fachsemesterzahl unberücksichtigt bleibt/bleiben: <i>(Bitte beachten Sie die im Merkblatt zum Freiversuch enthaltenen Hinweise.)</i> SS/WS _____ SS/WS _____ SS/WS _____ SS/WS _____ _____ Begründung: (Nachweise sind beigefügt)
<input type="checkbox"/> Ich möchte abschichten (§ 12 JAG): (nur bei Meldung bis 7. Fachsemester) Ich möchte mit den Aufsichtsarbeiten im <input type="checkbox"/> Bürgerlichen Recht <input type="checkbox"/> Strafrecht <input type="checkbox"/> Öffentlichen Recht beginnen.

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung habe ich am _____ bestanden. Das Zeugnis ist beigefügt. |
| <input type="checkbox"/> | Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung werde ich voraussichtlich im _____ (Monat/Jahr) ablegen. Das Zeugnis wird nachgereicht. |

Wichtiger Hinweis zur Beteiligung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers:

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 JAG NRW wird jede Aufsichtsarbeit von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet (Erst- und Zweitkorrektur). Nach der „Soll“-Vorschrift des § 14 Abs. 2 JAG NRW soll jeweils eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer dem Personenkreis des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 JAG NRW (Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen der Rechtswissenschaft) angehören. Auch dem Prüfungsausschuss, vor dem die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll mindestens eine der in § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 JAG NRW genannten Personen angehören (§ 15 Abs. 1 S. 2 JAG NRW).

Den Justizprüfungsämtern in Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf, Hamm und Köln) stehen trotz ständiger Bemühungen nicht genügend Prüferinnen und Prüfer aus dem Hochschulbereich zur Verfügung, um deren Beteiligung in der überwiegenden Anzahl der Prüfungen regelmäßig zu gewährleisten. Prüferinnen oder Prüfer aus dem Personenkreis des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 JAG NRW (Justiz- oder Verwaltungsjurist(innen)) stehen hingegen in größerer Anzahl bereit.

Die im Interesse der Prüflinge liegende zügige Abwicklung von Prüfungsverfahren (Regelfall: Offenlegung der Bewertung der Aufsichtsarbeiten am Ende des vierten Monats und Durchführung der mündlichen Prüfung im fünften Monat nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten) kann angesichts der durchgehend hohen Anmeldungszahlen nur erreicht werden, wenn Korrekturen und mündliche Prüfungen abweichend von § 14 Abs. 2 JAG NRW auch ohne Beteiligung von Prüfer(inne)n aus dem Hochschulbereich durchgeführt werden.

Zur Vermeidung möglicher Verfahrensfehler sind die Justizprüfungsämter allerdings übereingekommen, Korrekturen und mündliche Prüfungen ohne Beteiligung von Prüferinnen und Prüfern aus dem Hochschulbereich nur noch durchzuführen, wenn die betroffenen Prüflinge auf ein mögliches subjektives Recht auf Einhaltung der Sollvorgaben der §§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 S. 2 JAG NRW ausdrücklich und unwiderruflich verzichten.

Die Erklärung des Verzichts ist freiwillig, ermöglicht aber eine zügige Durchführung der Bewertung der Aufsichtsarbeiten und in der Regel eine Terminierung der mündlichen Prüfung im fünften Monat nach Anfertigung der Aufsichtsarbeiten. Prüflinge, die die Verzichtserklärung nicht erteilen, müssen – ohne sonstige Nachteile – damit rechnen, dass das Prüfungsverfahren erst nach längerer Zeit abgeschlossen wird.

Erklärungen und Versicherungen

Ich versichere, dass ich mein Studium nach der/den Studienordnung/en der von mir besuchten Universität/en durchgeführt und an Lehrveranstaltungen in den in § 11 Abs. 2 und 3 JAG genannten Pflichtfächern teilgenommen habe.

Ich versichere, dass ich sämtliche von mir besuchte Universitäten und Hochschulen vollständig und wahrheitsgemäß angegeben habe.

Ich versichere, dass ich bisher bei keinem anderen Prüfungsamt um (erneute) Zulassung nachgesehen habe.

Ich verpflichte mich, die Prüfung ohne Verzögerung durchzuführen.

Mir ist bekannt, dass der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung voraussichtlich im fünften Monat nach Fertigung sämtlicher Klausuren stattfinden wird, auch wenn ich die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht abgelegt habe. Den Hinweis zur Beteiligung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers habe ich beachtet.

Mir ist ferner bekannt, dass zur Erfüllung der dem Justizprüfungsamt obliegenden Aufgaben personenbezogene Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Die anliegende Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Justizverwaltung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich verzichte unwiderruflich auf eine Beteiligung von Prüferinnen und Prüfern aus dem Hochschulbereich (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 JAG NRW)

a) bei der Korrektur meiner Aufsichtsarbeiten (§ 14 Abs. 2 JAG NRW)

ja

nein

b) in der Prüfungskommission der mündlichen Prüfung (§ 15 Abs.1 S.2 JAG NRW).

ja

nein

Außerdem versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit aller im Meldevordruck gemachten Angaben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Dem Antrag habe ich folgende Unterlagen beigelegt:

(Bitte die Unterlagen vollständig und ohne Verwendung von Klarsichthüllen einreichen!)

	(Anzahl)
a) Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde (begl. Ablichtung)	1
b) Ausführlicher und unterschriebener, im Übrigen nicht notwendig handschriftlicher Lebenslauf	1
c) Reifezeugnis (Original oder begl. Ablichtung)	
d) Immatrikulationsbescheinigungen und Belegbögen (Originale)	
e) Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung (Original)	
f) Fremdsprachennachweis (Original)	
g) Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit (Originale)	
h) bei Heirat: Auszug aus dem Familienbuch, ggfs. mit Scheidungsvermerk (begl. Abl.)	
i) evtl. sonstige Zeugnisse und Bescheinigungen	
j) Erhebungsbogen (Uni-Statistik)	1
k) Bescheide des JPA (z.B. über die Nichtberücksichtigung von Studienzeiten im Rahmen der Berechnung der Fachsemesterzahl für den Freiversuch)	
l) Unterlagen zum Auslandssemester, z.B. Leistungsnachweise (Originale)	
m) Zeugnis über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Original)	
n) aktuelles Lichtbild (aufgeklebt auf der ersten Seite des Meldevordrucks)	

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Erhebungsbogen (Uni-Statistik)

Sofern Sie sich mit der Weitergabe Ihrer Daten **nicht einverstanden** erklären, wird der Universität außer Ihren persönlichen Daten nur mitgeteilt, ob Sie die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden und dass Sie sich mit der Weiterleitung Ihrer Daten nicht einverstanden erklärt haben.

Mit der Weitergabe der unten stehenden Daten an die Universität zu statistischen Zwecken sowie zur Einladung zur Absolventenfeier erkläre ich mich

einverstanden.

nicht einverstanden.

(Unterschrift)

Ich bin an der

- Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
 Universität zu Köln

eingeschrieben und habe mich zur staatlichen Pflichtfachprüfung angemeldet.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Wird vom Prüfungsamt ausgefüllt zur Übermittlung an den Rektor der Universität gemäß §§ 12, 14
DSG NRW i.V.m. § 51 Abs. 2, 3 Nr. 6 HG NRW:

Die Prüfung erfolgte im _____ Fachsemester; dabei wurden
_____ Nebenfach-Semester
_____ Semester aus einem Auslandsstudium
angerechnet.

Datum der Prüfung: _____

Die Prüfung wurde bestanden

- ohne Freiversuchsregelung
 als Freiversuch
 nach vorausgegangenem,
nicht bestandenem Freiversuch
 nach Prüfungswiederholung zur
Notenverbesserung

Mit der Note

sehr gut	
gut	
vollbefriedigend	
befriedigend	
ausreichend	

Die Prüfung wurde gemäß Feststellungsbescheid vom _____
endgültig nicht bestanden.

Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung¹ in der Justizverwaltung

Sie sind bei dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln als Prüfling registriert, d.h. Sie haben die Durchführung des Prüfungsverfahrens beantragt. Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir aufgrund dessen erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

1.	Wer sind Ihre Ansprechpartner?	9
2.	Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?	10
3.	Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?	10
4.	Wie verarbeiten wir diese Daten?	10
5.	Unter welchen Voraussetzungen können wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?	10
6.	Wie lange speichern wir Ihre Daten?	10
7.	Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?	11

1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Verantwortlich für die Verarbeitung der bei Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten ist die Vorsitzende des Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Köln.

Sie erreichen uns wie folgt:

Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln
Tel.: 0221/7711-611
Fax: 0211/87565112-481
E-Mail: justizpruefungsamt@olg-koeln.nrw.de
DE-Mail: govello-1261062957947-000199289@egvp.de-mail.de

Darüber hinaus können Sie sich zu allen mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und mit der Wahrnehmung Ihrer diesbezüglichen Rechte gemäß der Datenschutz-Grundverordnung in Zusammenhang stehenden Fragen an unseren **Datenschutzbeauftragten** wenden. Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter datenschutzbeauftragter@olg-koeln.nrw.de. Der Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig.

Er ist nicht befugt, Ihnen inhaltliche Auskunft über die Bearbeitung Ihres Prüfungsverfahrens oder sonstiger Anliegen zu geben oder Rechtsberatung zu erteilen.

¹ [Verordnung \(EU\) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG](#)

2. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten sämtliche von Ihnen bei der Anmeldung mitgeteilten personenbezogenen Daten, insbesondere:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, zum Beispiel Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Adresse, Familienstand, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummer;
- Für die Bearbeitung Ihres Prüfungsverfahrens erforderliche Informationen, insbesondere die Prüfungsart und das Stadium des Prüfungsverfahrens, Prüfungsergebnisse, Kontaktdaten eines etwaigen Zustellbevollmächtigten, Angaben zu Studienorten und Studiendauer etc..

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zu dem Zweck der Durchführung Ihres Prüfungsverfahrens, wie z.B. der Ladung zu den Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung und der Erstellung der Zeugnisse. Die Speicherung dient darüber hinaus dem Zweck, Ihre eventuellen Schreiben oder Anträge einem bereits bestehenden Prüfungsverfahren zuordnen zu können.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung.

4. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden in unserem Datenbanksystem (ExamIS) gespeichert. Wir setzen dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

5. Unter welchen Voraussetzungen können wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Ist eine andere Behörde oder ein Gericht für die Bearbeitung eines von Ihnen vorgebrachten Anliegens zuständig, so geben wir Ihre diesbezügliche Eingabe dorthin ab. Die unter Ziff. 2 genannten personenbezogenen Daten bleiben auch in diesem Fall in unserem Registratursystem gespeichert, um die Abgabe nachvollziehen zu können. Über die Abgabe werden wir Sie informieren.

Begründet eine Eingabe den Verdacht einer strafbaren Handlung (z.B. wenn der Text eine Beleidigung enthält), können wir die Strafverfolgungsbehörden hierüber informieren.

Bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens arbeiten wir auf gesetzlicher Grundlage auch mit anderen Stellen der Landesverwaltung zusammen, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag technisch verarbeiten. An diese werden Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, übermittelt.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (s. hierzu Ziffer 6) sind die Prüfungsvorgänge nach dem Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dem Landesarchiv anzubieten. Hierzu werden dem Landesarchiv Listen mit einer stichwortartigen Bezeichnung der Vorgänge übersandt. In diesen Listen können ggf. auch Ihre Daten enthalten sein. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen.

6. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Ihre schriftlichen Arbeiten nebst Gutachten werden nach fünf Jahren vernichtet. Die übrigen in der Prüfungsakte befindlichen Daten werden fünfzig Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht. Ihre elektronisch gespeicherten Daten werden fünf Jahre nach Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung ganz überwiegend gelöscht. Sie bleiben erhalten, soweit dies zur Verwaltung der Prüfungsakte und der Erstellung von Schriftgut (z.B. Ausfertigung von Zeugnissen) erforderlich ist.

Eine Löschung findet nicht statt, wenn der Vorgang nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen archivierungswürdig ist. In diesem Fall bleiben Ihre Daten dauerhaft gespeichert, um die Abgabe des Vorgangs an das Landesarchiv nachvollziehen zu können.

Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 12, 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

- **Recht auf Auskunft**

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Das Auskunftsrecht wird eventuell durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten oder andere entgegenstehende Rechte beschränkt. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

- **Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen insbesondere dann, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. oben 3.). Unter den Voraussetzungen von Artikel 18 DSGVO besteht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

- **Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Wir dürfen in einem solchen Fall die Verarbeitung Ihrer Daten nur fortsetzen, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Ein zwingender Grund kann sich insbesondere aus Gesetzen ergeben, die der Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen oder uns zur fortgesetzten Verarbeitung zwingen, beispielsweise gesetzliche Aktenaufbewahrungsfristen.

- **Recht auf Datenübertragbarkeit**

Soweit die Datenverarbeitung ausnahmsweise nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt oder für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, haben Sie das Recht, dass wir Ihnen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, wenn die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

- **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Die für das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und damit auch für das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI). Sie erreichen die LDI wie folgt:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de